

Medienkonferenz IG DHS, 21. Oktober 2010

Ladenöffnungszeiten – optimale Rahmenbedingungen schaffen

Bertrand Jungo
CEO Manor AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Ladenöffnungszeiten sind in der Schweiz kantonal oder gar kommunal geregelt. Einzelne Kantone hingegen kennen keine Regelung für Ladenöffnungszeiten, da sie sich auf das Arbeitsgesetz stützen, welches auf Bundesebene gewisse sinnvolle Rahmenbedingungen vorgibt.

Wettbewerbsverzerrungen Inland

Unterschiedliche Ladenschlussregelungen von Kanton zu Kanton oder sogar von Gemeinde zu Gemeinde führen zu Ungleichheiten und somit zu Wettbewerbsverzerrungen für den Handel innerhalb der Schweiz. So sind die Läden in der Zürcher Innenstadt unter der Woche bis 20.00 Uhr geöffnet, während die Geschäfte in Luzern ihre Tore samstags bereits um 16.00 Uhr schliessen müssen. Dies führt dazu, dass einige Einkaufszentren mit liberalen Öffnungszeiten, wie der nur sieben Kilometer vom nächsten Einkaufszentrum in Luzern entfernte «Länderpark» (Kanton NW), explizit mit diesem Argument um Kunden werben. Abgesehen vom ökologischen Unsinn der längeren Anfahrtswege sind diese Innerschweizer Standortwettbewerbe ein Nachteil für den Handel und die Konsumentinnen und Konsumenten.

Wettbewerbsverzerrungen Ausland

Die wesentlich grosszügigeren Öffnungszeiten in den grenznahen Gebieten führen zu einem beachtlichen Abfluss von Kaufkraft. So haben sich die Ladenöffnungszeiten, insbesondere in Frankreich und Deutschland, in den letzten Jahren deutlich liberalisiert. Dies trägt zu einer Verstärkung des volkswirtschaftlich negativen Einkaufstourismus bei und gefährdet Arbeitsplätze in der Schweiz. Durch eine kundengerechte Flexibilisierung der Schweizer Ladenöffnungszeiten könnte dem Einkaufstourismus in grenznahen Gebieten teilweise entgegengewirkt und der Standortwettbewerb für den Schweizer Handel insgesamt verbessert werden.

Kundensicht

In den letzten 20 Jahren haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der Schweiz erheblich verändert. Eine massive Wandlung fand auch in Bezug auf die Lebens-, Arbeits- und Konsumgewohnheiten der Bevölkerung statt. Die Quote der erwerbstätigen Frauen stieg von 75,4 Prozent (1991) auf 84,6 Prozent (2009) und die Berufstätigkeit von Müttern ist von der Ausnahme zur Regel geworden. Auch die Distanz zum Arbeitsplatz hat sich zunehmend vergrössert. Die unmittelbaren Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Einkaufsmöglichkeiten sind besonders bei Familien mit zwei erwerbstätigen Elternteilen sowie Alleinerziehenden, welche über ein limitiertes Zeitbudget verfügen, spürbar. In einigen Kantonen bestehen jedoch seit Jahrzehnten die gleichen starren Ladenöffnungszeiten, welche den neuen Lebensgewohnheiten und Zeitbedürfnissen nicht entsprechen. So müssen die Geschäfte in acht Kantonen (JU, SO, VD, VS, UR, TI, GR, LU) unter der Woche um 18.30 Uhr schliessen.

Konsumentinnen und Konsumenten wollen jedoch heute frei entscheiden, wann sie einkaufen. Der Erfolg von Tankstellenshops, Autobahnraststätten und RailCities, die von grosszügigeren gesetzlichen Rahmenbedingungen

profitieren, belegt deutlich, dass bei einem Grossteil der Bevölkerung ein Bedürfnis für längere Ladenöffnungszeiten vorhanden ist. Restriktive Öffnungsmöglichkeiten führen zum Aussterben der Innenstädte. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf das kulturelle Leben, den Tourismus und die innerstädtische Gastronomie verbunden.

Mitarbeitersicht

Gegner argumentieren, dass längere Ladenöffnungszeiten für die Mitarbeitenden im Detailhandel zu sozialen Problemen führen und ein Familien- oder Vereinsleben verunmöglichen. Unter Zuhilfenahme eines externen Partners werden bei Manor jährlich Mitarbeiterumfragen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umfragen belegen, dass die Zufriedenheit der Mitarbeitenden, die in Kantonen mit restriktiven Ladenöffnungszeiten tätig sind, nicht von der Zufriedenheit jener abweicht, die in Gegenden mit liberalen Ladenöffnungszeiten arbeiten.

Die Bedürfnisse der Arbeitnehmer werden in der Schweiz weitgehend durch das Arbeitsrecht geschützt. So sind Nacharbeit und Sonntagsarbeit verboten (mit Ausnahme von maximal vier Sonntagen pro Jahr). Für die Ausnahmen sind Lohnzuschläge festgelegt. Das bestehende Arbeitsgesetz wird vom Detailhandel unterstützt und soll nicht aufgeweicht werden.

Es ist wichtig, zwischen dem Ladenschlussgesetz und dem Arbeitsgesetz zu unterscheiden. Denn die Argumentation, ein Ladenschlussgesetz habe den Arbeitnehmerschutz sicherzustellen, ist noch weit verbreitet. Das Arbeitsgesetz stellt nach dem Willen des Gesetzgebers aber bereits eine abschliessende Ordnung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes dar. Der Schutz des Verkaufspersonals ist also bereits durch diese Gesetzgebung sichergestellt. Aus diesem Grund darf ein Ladenschlussgesetz die wirtschaftliche Betätigung nicht zum Zwecke des Arbeitnehmerschutzes einschränken.

Eine vernünftige Forderung

Die IG DHS fordert faire Rahmenbedingungen für den Handel mit Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr, mit einem Abendverkauf pro Woche bis 21.00 Uhr (entweder am Donnerstag oder am Freitag), mit vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr (zwei davon im Dezember), mit normalen Öffnungszeiten vor Feiertagen. Damit werden Wettbewerbsverzerrungen abgebaut, Standortnachteile verringert und Konsumausgaben gefördert, was letztendlich die Wirtschaft stärkt. Die Einnahmen der Mehrwertsteuer erhöhen sich und führen zu einem volkswirtschaftlichen Nutzen für die ganze Schweiz.

Mit Sicherheit kann gesagt werden: Von der Forderung der IG DHS nach «optimalen Rahmenbedingungen» für den Detailhandel profitieren alle: die Kunden, die Mitarbeitenden und die gesamte Wirtschaft.

Es gilt das gesprochene Wort.